

RS Vwgh 1992/6/30 89/07/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §123 Abs2;

Rechtssatz

Die etwa leichtfertige oder mutwillige Führung des Rechtsstreites muß nicht geprüft werden, weil diese Kriterien nach dem Gesetz nur auf den "Sachfälligen" anzuwenden sind, somit andere unter § 123 Abs 2 WRG zu subsumierende Fälle betreffen, wobei im vorliegenden Fall die Bf selbst die zum Kostenersatz verpflichtete "Sachfällige" ist (hier: Bf bekämpfte den ihm auferlegten Parteikostenersatz von 100 Prozent der verzeichneten Kosten).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070114.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at